

StEd. 1+2

Steuer-Eildienst

MIT ABRUF-SERVICE

AUS DEM INHALT

- Keine grenzüberschreitende Verlustverrechnung ohne tatsächliche Verlusttragung durch eine inländische Muttergesellschaft | 2 |
- Anwendung des 90 v. H.-Einstiegstests bei Handelsunternehmen | 4 |
- Zur Verfassungsmäßigkeit der sog. Bruchteilsbetrachtung bei der Bestimmung des Veräußerungstatbestandes nach § 17 EStG von Gesellschaftern einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft | 8 |
- Zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsbesteuerung der Vor- und Nacherben | 8 |
- Überentnahmen in einer doppelstöckigen Personengesellschaftsstruktur | 9 |
- Teilwertansatz bei börsennotierten „hybriden“ Anleihen ohne feste Laufzeit und ohne Kündigungsmöglichkeit des Gläubigers | 9 |
- Keine Durchschnittssatzbesteuerung bei entgeltlichem Verzicht auf ein vertragliches Lieferrecht | 10 |
- Grenzen der Pauschalbesteuerung für Landwirte; Besteuerung bei Sport-, Renn- und Turnierpferden | 10 |
- Per E-Mail gestellter Kindergeldantrag formwirksam | 11 |
- Einkünftekorrektur bei Produktionsverlagerung auf eine Schwestergesellschaft im Ausland | 12 |

FACHBEITRÄGE

Körperschaftsteuer

Keine grenzüberschreitende Verlustverrechnung ohne tatsächliche Verlusttragung durch eine inländische Muttergesellschaft

Nach der am 14. 12. 2023 veröffentlichten Entscheidung des BFH vom 9. 8. 2023 – I R 26/19 – (StEd 2024, 10), setzt eine grenzüberschreitende Verrechnung von Verlusten einer ausländischen Tochtergesellschaft bei der inländischen Muttergesellschaft voraus, dass die „Organ-schaft“ zuvor in dem Sinne faktisch gelebt worden ist, dass die von der Tochtergesellschaft erwirtschafteten Verluste von der Muttergesellschaft nach den Vorgaben der anzuwendenden nationalen Regelungen tatsächlich getragen worden sind.

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine GmbH mit Sitz im Inland. Sie war alleinige Gesellschafterin der X s. a. r. l. (s. a. r. l.) mit Sitz in Frankreich. Die s. a. r. l. erzielte seit Jahren Verluste, so dass bereits im Jahr 2011 entschieden wurde, den Geschäftsbetrieb der s. a. r. l. einzustellen. Die Klägerin hatte die s. a. r. l. bis zur tatsächlichen Einstellung des aktiven Geschäftsbetriebes mit Waren beliefert. Zu den Forderungen aus den Warenlieferungen ergriff die Klägerin keine Beitreibungsmaßnahmen gegenüber der s. a. r. l., obwohl diese keine Zahlungen leistete. Allerdings nahm die Klägerin Wertberichtigungen auf die Forderungen vor. Auch in den Jahren 2011 und 2012 lieferte die Klägerin noch Waren an die s. a. r. l.; die Forderungen wurden von der Klägerin zum jeweiligen Jahresende mit derselben Begründung in voller Höhe abgeschrieben.

In ihrer Körperschaft- und Gewerbesteuererklärung für das Streitjahr 2012 hatte die Klägerin eine Verrechnung des von der s. a. r. l. in diesem Jahr erwirtschafteten Verlustes vorgenommen. Diesen berücksichtigte das Finanzamt in den am 27. 3. 2014 ergangenen Bescheiden über die Körperschaftsteuer 2012 und den Gewerbesteuermessbetrag 2012 nicht, da die Verrechnung der Verluste der s. a. r. l. auf Ebene der Klägerin weder nach nationalem Recht noch nach Unionsrecht in Betracht komme. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg (Urteil des Schleswig-Holsteinischen FG vom 13. 3. 2019 – 1 K 218/15 –, EFG 2019, 1466). Hiergegen wendet sich die Revision der Klägerin.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet.

Entgegen der Auffassung der Klägerin können die „kumulierten operativen Verluste“ der s. a. r. l. bestehend aus dem laufenden Verlust des Streitjahres und dem Verlustvortrag auf den 31. 12. 2011 weder vollständig noch teilweise auf der Grundlage einer unionsrechtskonformen Auslegung der §§ 14 ff. KStG im Inland abgezogen werden. Nach den Feststellungen des Finanzgerichts war zwischen der Klägerin, die unstreitig in den persönlichen Anwendungsbereich des § 14 Abs. 1 KStG fällt, und der s. a. r. l., die nach nationalem Recht keine taugliche Organgesellschaft ist, weil sie weder über eine inländische Geschäftsleitung noch über einen Sitz im Inland verfügte, keine Vereinbarung über eine Gewinnabführung (Verlustübernahme) abgeschlossen worden.

Der erkennende Senat hatte bislang keinen Anlass, abschließend zu den Voraussetzungen für eine Verlustverrechnung „über die Grenze“ bei einer in einem Mitgliedstaat der EU ansässigen (verlusterzielenden) Tochtergesellschaft und einer im Inland ansässigen Muttergesellschaft zu entscheiden. Auch im vorliegenden Streitfall war nicht abschließend darüber zu entscheiden. Denn auch der von der Klägerin angeführten Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache Marks & Spencer vom 13. 12. 2005 (– C-446/03 –, EU:C:2005:763) sowie den in der Folge ergangenen EuGH-Entscheidungen lässt sich bei einer Übertragung auf die nationalen Organisationsregelungen (vgl. Maack/Kersten, DStR 2019, 2281 ff.) jedenfalls nicht entnehmen,

dass die begehrte Verlustverrechnung ohne eine zumindest „faktisch gelebte Organschaft“ möglich sein könnte, d. h., ohne dass die von der ausländischen Tochtergesellschaft jährlich erwirtschafteten Verluste von der inländischen Muttergesellschaft nach den Vorgaben der anzuwendenden nationalen Regelungen tatsächlich getragen worden sind. Diese Grundvoraussetzung lag im Streitfall nicht vor.

Dass die Verluste wirtschaftlich bereits in früheren Jahren entstanden und im Falle einer Organschaft im Sinne von §§ 14 ff. KStG bei der Muttergesellschaft hätten verrechnet werden können, ändert daran nichts, weil ein solches „gedachtes“ Organschaftsverhältnis im Streitfall tatsächlich nicht vereinbart und praktiziert worden sei und das Besteuerungsrecht für die – im Ausland unbeschränkt steuerpflichtigen – Auslandsgesellschaften im Ausland lag. Es ist ausgeschlossen, dass Unternehmen eines grenzüberschreitenden Verbunds unter Berufung auf die unionsrechtlichen Grundfreiheiten nachträglich einzelne für sie vorteilhafte Elemente der Organschaftsbesteuerung (hier: Verlustverrechnung) für sich in Anspruch nehmen können, ohne dass sie im relevanten Zeitraum zumindest den Willen bekundet haben, eine Organschaft bilden zu wollen, und ohne dass sie zumindest versucht haben, die für die steuerliche Anerkennung der Organschaft im Inlandsfall erforderlichen Voraussetzungen tatsächlich zu schaffen (s. bereits Senatsurteil vom 7. 12. 2011 – I R 30/08 –, BStBl II 2012, 507).

Beratungshinweis

Die Besprechungsentscheidung zur Körperschaftsteuer behandelt das Thema der grenzüberschreitenden Verlustverrechnung im Konzern ohne Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 14 ff. KStG, insbesondere ohne tatsächliche Verlusttragung durch die inländische Muttergesellschaft.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG setzt die Berücksichtigung der Verluste einer Tochtergesellschaft auf der Ebene der Muttergesellschaft ein zwischen beiden Unternehmen bestehendes Organschaftsverhältnis voraus. Dazu muss sich eine Europäische Gesellschaft, Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland (Organgesellschaft) durch einen Gewinnabführungsvertrag i. S. des § 291 Abs. 1 AktG verpflichten, ihren ganzen Gewinn an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen abzuführen, für das in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 KStG weitere Voraussetzungen normiert sind (Organträger). Für andere als die in § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG genannten Kapitalgesellschaften – insbesondere für GmbH – sieht § 17 KStG für die Begründung einer Organschaft modifizierte Anforderungen vor (vgl. auch Senatsurteil vom 10. 5. 2017 – I R 93/15 –, BStBl II 2019, 278), die aber jedenfalls eine wirksame Verpflichtung zur Gewinnabführung an ein anderes Unternehmen und eine Vereinbarung über eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG erfordern. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG gelten diese Voraussetzungen auch für die gewerbesteuerrechtliche Organschaft. Diese Voraussetzungen lagen im Streitfall nicht vor.

Diese vorliegende Entscheidung des I. Senats des BFH entspricht dem nationalen Organschaftskonzept und der Umstand, dass die Klägerin letztlich nicht anders besteuert wird als eine Muttergesellschaft mit einer im Inland ansässigen abhängigen Kapitalgesellschaft, mit der eine Ergebnisabführung nicht vereinbart worden ist, weshalb es an einer Ungleichbehandlung fehlt, nötigte nach Maßgabe der Rechtsprechung des EuGH (Urteil CILFIT vom 6. 10. 1982, Rs. – 283/81 –, EU:C:1982:335) den Senat nicht zu einer Vorlage i. S. des Art. 267 AEUV an den EuGH wegen unionsrechtlicher Zweifel an dem nationalen Tatbestandserfordernis des Gewinnabführungsvertrags in § 14 Abs. 1 KStG. Eine Vorlage hätte nur dann erforderlich sein können, wenn es vor der Geschäftseinstellung der s. a. r. l. zumindest tatsächlich – oder auf Grundlage einer schuldrechtlichen Vereinbarung – zu einer Übernahme der jährlichen Verluste der s. a. r. l. gekommen wäre. Erst dann hätte sich auch die Frage gestellt, ob und inwieweit das zu ausländischen Betriebsstätten ergangene EuGH-Urteil vom 22. 9. 2022 (– C-538/20 –, EU:C:2022:717) auf die hier einschlägige Konstellation einer ausländischen Tochtergesellschaft übertragbar ist.

Alexander Kersten

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Anwendung des 90 v. H.-Einstiegstests bei Handelsunternehmen

Der bei Prüfung der Gewährung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen durchzuführende 90 v. H.-Einstiegstest ist laut BFH dahingehend modifiziert anzuwenden, dass bei Handelsunternehmen, deren erbschaftsteuerlich begünstigungsfähiges Vermögen aus Finanzmitteln besteht, betrieblich veranlasste Schulden von den Finanzmitteln abzuziehen sind (BFH vom 13. 9. 2023 – II R 49/21 –, StEd 2024, 11).

Sachverhalt

Die Klägerin erwarb von ihrem Vater mit notariell beurkundetem Schenkungsvertrag vom 7. 3. 2017 alle Anteile an einer GmbH. Bei der GmbH handelt es sich um ein pharmazeutisches Handelsunternehmen mit Tätigkeiten in Vertrieb und Forschung.

Mit Bescheid vom 19. 4. 2018 stellte das zuständige Finanzamt den Wert des Anteils der GmbH mit 555.975,00 EUR fest. Zudem wurden u. a. die Summen der gemeinen Werte der Finanzmittel mit rund 2.500.000,00 EUR und der Schulden mit rund 3.000.000,00 EUR festgestellt. Nachrichtlich wurde vermerkt, dass der Hauptzweck des Unternehmens eine Tätigkeit i. S. v. § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 EStG ist.

Darauf basierend wurde mit Bescheid vom 25. 10. 2018 eine Schenkungsteuer i. H. v. 51.675,00 EUR festgesetzt. Die Begünstigung für Betriebsvermögen nach § 13a ErbStG wurde dabei nicht gewährt, weil – so das Finanzamt – dem § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG mit dem darin vorgesehenen 90 v. H.-Einstiegstest entgegen stehe.

Hiergegen wandte sich die Klägerin zunächst erfolglos mit Einspruch. Die dagegen erhobene Klage vor dem Finanzgericht hatte Erfolg. Gegen diese Entscheidung zu Gunsten der Klägerin legte das Finanzamt Revision ein.

Entscheidungsgründe

Der BFH bestätigt mit Urteil vom 13. 9. 2023 – II R 49/21 – die Rechtsauffassung des Finanzgerichts. Der Klägerin sind die Begünstigungen des Verschonungsabschlags nach § 13a Abs. 1 ErbStG und des Abzugsbetrags nach § 13a Abs. 2 ErbStG zu gewähren, da es sich bei den GmbH-Anteilen um begünstigtes Vermögen handelt. Dieser Begünstigung steht laut BFH nicht der 90 v. H.-Einstiegstest nach § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG entgegen, da dessen Voraussetzungen im Streitfall nicht erfüllt sind.

Nach dem in § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG geregelten 90 v. H.-Einstiegstest ist als Betriebsvermögen begünstigungsfähiges Vermögen vollständig nicht begünstigt, wenn das Verwaltungsvermögen mindestens 90 v. H. des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt. Weiter wird in § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG konkretisiert, dass dazu das Verwaltungsvermögen vor der Anwendung des § 13b Abs. 3 Satz 1 ErbStG, soweit es nicht ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus durch Treuhandverhältnisse abgesicherte Altersversorgungsverpflichtungen dient und dem Zugriff aller weiteren Gläubiger entzogen ist, sowie der Schuldenverrechnung und des in § 13b Abs. 4 Nr. 5, Abs. 6 und 7 ErbStG vorgesehenen Freibetrags, heranzuziehen ist. Zum Verwaltungsvermögen zählen u. a. Finanzmittel (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG).

Laut BFH ist die Regelung des 90 v. H.-Einstiegstests in § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG dahingehend auszulegen, dass bei einem Handelsunternehmen, dessen begünstigungsfähiges Vermögen aus Finanzmitteln i. S. des § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG besteht, die betrieblich veranlassten Schulden von den Finanzmitteln in Abzug zu bringen sind. Als weitere Voraussetzung führt der BFH an, dass der Hauptzweck der Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit i. S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 EStG sein muss.

Eine solche erweiternde Auslegung der Vorgaben des 90 v. H.-Einstiegstests sieht der BFH aus systematischen und verfassungsrechtlichen Gründen als geboten an. Zwar lege der Wortlaut des § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG nahe, dass für den 90 v. H.-Einstiegstest das Verwal-

tungsvermögen vor der Schuldenverrechnung heranzuziehen wäre. Eine solche wortlautgetreue Anwendung könnte aber bei Handelsunternehmen, die über einen hohen Bestand an Finanzmitteln verfügen, durch den Fallbeileffekt des 90 v. H.-Einstiegstests zur Versagung der Begünstigungen für Betriebsvermögen führen.

Bei systematischer Auslegung stehe diesem Verständnis allerdings entgegen, dass im Verwaltungsvermögenskatalog, konkret in der Regelung zu den Finanzmitteln nach § 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 1 ErbStG geregelt sei, dass als Finanzmittel der gemeine Wert des nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden verbleibende Bestand u. a. an Forderungen gelte. Hier sei somit eine Nettogröße zu bilden, woraus zu schließen sei, dass der Maßstab für die Steuerschädlichkeit der Finanzmittel nicht deren Bestand an sich, sondern deren Höhe nach Schuldenverrechnung sei.

Daraus schlussfolgert der BFH, dass aus systematischen Gründen bei dem 90 v. H.-Einstiegstest geboten sei, Finanzmittel gemindert um den Wert der betrieblich veranlassten Schulden heranzuziehen. Diese erweiternde Auslegung sei dadurch zu begrenzen, dass das begünstigungsfähige Vermögen nach seinem Hauptzweck einer gewerblichen Tätigkeit i. S. v. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG dienen müsse.

Dieser Hauptzweckansatz sei bereits im Rahmen des bei Finanzmitteln ggf. zu gewährenden Freibetrags nach § 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 4 ErbStG zu prüfen, so dass daraus kein administrativer Mehraufwand entstehe. Durch den Hauptzweckansatz könne etwaigen Missbrauchsmöglichkeiten entgegengewirkt werden, da dadurch verhindert werden könne, dass auch Erwerber von Cash-Gesellschaften Steuerbegünstigungen erhalten.

Hinweis

Damit klärt der BFH das bereits seit geraumer Zeit kritische Ergebnis, dass ein Unternehmen, das nach seinem Geschäftsmodell typischerweise hohe Bestände an Forderungen und dem gegenüberstehend hohe Bestände an Verbindlichkeiten insbesondere aus Warenlieferungen und Verbindlichkeiten der Abnehmer der Waren hat, an dem 90 v. H.-Einstiegstest scheitert, obwohl es sich eindeutig um einen gewerblichen Betrieb handelt und damit klar Betriebsvermögen vorliegt, das durch die Begünstigungen erbschaftsteuerlich verschont sein sollte.

Brigitte Stelzer

RECHTSPRECHUNG

Unionsrecht

Zur Mengenbeschränkung von Zigaretten, die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden

EuGH-Urteil vom 21. 12. 2023 – C-96/22 –.

1. Die Art. 34 und Art. 36 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, die zur Bekämpfung von Steuerumgehungen und missbräuchlichen Verhaltensweisen sowie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsieht, dass die von einem Wirtschaftsteilnehmer in der Zeit vom 1. 9. bis 31. 12. jedes Kalenderjahres monatlich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführte Zigarettenmenge die durchschnittliche monatliche Menge an Zigaretten, die dieser Wirtschaftsteilnehmer in den vorangegangenen zwölf Monaten in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt hat, zuzüglich 10 v. H. nicht überschreiten darf.

2. Die Art. 7 und Art. 9 der EGRL 118/2008 des Rates vom 16. 12. 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der EWGRL 12/92 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der die Zigarettenmenge, die die in dieser Regelung vorgesehene Mengenbeschränkung für die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr überschreitet, zu dem Verbrauchsteuersatz besteuert wird, der zu einem späteren Zeitpunkt als dem ihrer Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr gilt.

AEUV Art. 34, Art. 36; EGRL 118/2008 Art. 7 Abs. 1 bis 3, Art. 9, Art. 11 Abs. 1, Art. 39 Abs. 1, Abs. 3 Unterabs. 1 (= VerbrauchStSystRL).

StEd-Abrufnummer 1/2024

Zur Steuer, die auf die Ausschüttung von Gewinnen zu zahlen ist, die nicht im endgültigen steuerpflichtigen Ergebnis einer gebietsansässigen Gesellschaft enthalten sind

Beim EuGH anhängiges Verfahren – C-436/23 –.

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Gent (Belgien), eingereicht am 13. 7. 2023, zu folgenden Fragen:

Ist Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der vor dem vorlegenden Gericht angefochtenen (die nämlich vom Grondwettelijk Hof für nichtig erklärt worden ist, deren Wirkungen jedoch unter Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit aufrechterhalten wurden, weshalb die aufrechterhaltene nationale Regelung in Bezug auf Gewinne unangewendet zu lassen ist, die durch Gesellschaften ausgeschüttet wurden, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind und über eine belgische Betriebsstätte verfügen) entgegensteht, wonach

- eine Steuer auf die Ausschüttung von Gewinnen zu zahlen ist, die nicht im endgültigen steuerpflichtigen Ergebnis einer gebietsansässigen Gesellschaft enthalten sind, auf deren Geschäftspolitik eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Gesellschaft einen solchen Einfluss hat, dass sie ihre Tätigkeiten bestimmen kann,
- während diese Steuer auf solche Gewinne nicht zu zahlen wäre, wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Gesellschaft ihre Tätigkeiten in Belgien durch eine Betriebsstätte/Zweigniederlassung ausüben würde?

AEUV Art. 49.

StEd-Abrufnummer 2/2024

Zur Steuer auf die Verbindlichkeiten von Kreditinstituten

EuGH-Urteil vom 21. 12. 2023 – C-340/22 –.

1. Die EURL 59/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der EWGRL 891/82 des Rates, der EGRL 24/2001, der EGRL 47/2002, der EGRL 225/2004, der EGRL 56/2005, der EGRL 36/2007, der EURL 35/2011, der EURL 30/2012 und der EURL 36/2013 sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, mit der eine Steuer auf die Verbindlichkeiten von Kreditinstituten eingeführt wird, deren Berechnungsmethode derjenigen der von ihnen nach dieser Richtlinie entrichteten Beiträge ähneln soll, deren Erträge aber nicht den nationalen Mechanismen zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen zugewiesen werden.

2. Die in den Art. 49 und Art. 54 AEUV garantierte Niederlassungsfreiheit ist dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, mit der eine Steuer eingeführt wird, deren Besteuerungsgrundlage aus den Verbindlichkeiten gebietsansässiger Kreditinsti-

tute sowie von Tochtergesellschaften und Zweigstellen gebietsfremder Kreditinstitute besteht, soweit diese Regelung den Abzug von Eigenmitteln und mit Eigenmitteln vergleichbaren Schuldtiteln zulässt, die nicht von Unternehmensteilen ohne Rechtspersönlichkeit wie solchen Zweigstellen emittiert werden können.

AEUV Art. 49, Art. 54; EURL 59/2014.

StEd-Abrufnummer 3/2024

Zur Einordnung der Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht

EuGH-Urteil vom 21. 12. 2023 – C-288/22 –.

1. Art. 9 Abs. 1 der EGRL 112/2006 des Rates vom 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass das Mitglied des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ausübt, wenn es dieser Gesellschaft eine Dienstleistung gegen Entgelt erbringt und diese Tätigkeit einen nachhaltigen Charakter aufweist und gegen eine Vergütung ausgeübt wird, deren Festsetzungsmodalitäten vorhersehbar sind.

2. Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 1 der EGRL 112/2006 ist dahin auszulegen, dass die Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht nicht selbständig im Sinne dieser Bestimmung ausgeübt wird, wenn dieses Mitglied – trotz der Tatsache, dass es die Modalitäten der Ausübung seiner Arbeit frei regelt, das Entgelt, das sein Einkommen darstellt, selbst vereinnahmt, im eigenen Namen handelt und keinem hierarchischen Unterordnungsverhältnis unterliegt – weder für eigene Rechnung noch in eigener Verantwortung handelt und das mit seiner Tätigkeit einhergehende wirtschaftliche Risiko nicht trägt.

EGRL 112/2006 Art. 2 Abs. 1 Buchst. c, Art. 9 Abs. 1, Abs. 1 Unterabs. 1, Art. 10, Art. 24 Abs. 1, Art. 73 (= MwStSystRL).

StEd-Abrufnummer 4/2024

Zur Erstattung von zu Unrecht als Produktionsabgaben im Zuckersektor gezahlten Beträgen

EuGH-Urteil vom 14. 12. 2023 – C-655/22 –.

1. Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1360/2013 des Rates vom 2. 12. 2013 zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2001/2002, 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006, des Koeffizienten für die Berechnung der Ergänzungsabgabe für die Wirtschaftsjahre 2001/2002 und 2004/2005 und der Beträge, die die Zuckerhersteller den Zuckerrübenverkäufern für die Differenz zwischen dem Höchstbetrag der Abgaben und dem Betrag dieser für die Wirtschaftsjahre 2002/2003, 2003/2004 und 2005/2006 zu erhebenden Abgaben zu zahlen haben, ist dahin auszulegen, dass er nicht verlangt, dass die Frist für die Einreichung eines auf diese Verordnung gestützten Antrags auf Erstattung von zu Unrecht als Produktionsabgaben im Zuckersektor gezahlten Beträgen spätestens zum Zeitpunkt der Feststellung dieser Abgaben, nämlich am 30. 9. 2014, endet. Es obliegt den Mitgliedstaaten, in ihrem nationalen Recht unter Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität die anwendbare Frist festzulegen, wobei eine Frist von einem Jahr an sich nicht unangemessen erscheint, vorausgesetzt allerdings, dass sie frühestens mit Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1360/2013 zu laufen beginnt.

2. Die Verordnung Nr. 1360/2013 ist dahin auszulegen, dass sie nationalen Vorschriften entgegensteht, die es den zuständigen nationalen Behörden erlauben, einen auf diese Verordnung gestützten Antrag auf Erstattung von zu Unrecht als Produktionsabgaben im Zuckersektor gezahlten Beträgen abzulehnen, indem sie sich auf die Bestandskraft der nationalen Entschei-

dungen berufen, mit denen die Höhe dieser Abgaben vor Erlass dieser Verordnung in Anwendung mehrerer Verordnungen der Europäischen Kommission festgesetzt wurde, die rückwirkend durch diese Verordnung ersetzt wurden.

EUVO 1360/2013 Art. 2; AO §§ 169 Abs. 1 und 2, 170 Abs. 1, 171 Abs. 3.

StEd-Abrufnummer 5/2024

Grundgesetz

Zur Verfassungsmäßigkeit der sog. Bruchteilsbetrachtung bei der Bestimmung des Veräußerungstatbestandes nach § 17 EStG von Gesellschaftern einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft

BVerfG, Kammerbeschluss vom 25. 10. 2023 – 1 BvR 1549/23 –.

Vorgehend: BFH-Beschluss vom 7. 6. 2023 – IX B 85/22 –; FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. 3. 2022 – 15 K 13065/21 –.

Mit dem vorbezeichneten Beschluss hat die 3. Kammer des Ersten Senats die Verfassungsbeschwerde in einem Fall nicht zur Entscheidung angenommen, in dem der BFH entsprechend seiner ständigen Rechtsprechung entschieden hatte, dass Kapitalbeteiligungen einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft den Gesellschaftern der Personengesellschaft für die Bestimmung des Veräußerungstatbestands nach § 17 EStG anteilig zuzurechnen sind. Nach der von der Beschwerdeführerin vertretenen Auffassung verletzt diese Rechtsprechung die Pflicht zur einheitlichen und gesonderten Feststellung von Einkünften.

GG Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3; EStG § 17; AO § 39 Abs. 2 Nr. 2

StEd-Abrufnummer 6/2024

Zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsbesteuerung der Vor- und Nacherben

BVerfG, Kammerbeschluss vom 16. 10. 2023 – 1 BvR 1562/23 –.

Vorgehend: BFH-Beschluss vom 28. 6. 2023 – II B 79/22 –; FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. 8. 2022 – 4 K 1870/21 –.

Mit dem vorbezeichneten Beschluss hat die 3. Kammer des Ersten Senats die Verfassungsbeschwerde in einem Fall nicht zur Entscheidung angenommen, in dem der BFH entschieden hatte, die Erbschaftsbesteuerung sowohl des Vor- als auch des Nacherben sei verfassungsgemäß. Zivilrechtlich erben der Vorerbe und der Nacherbe zwar nacheinander, aber beide vom ursprünglichen Erblasser. Demgegenüber gelte erbschaftsteuerlich nach § 6 Abs. 1 ErbStG der Vorerbe als Erbe. Nach dem Spruch des BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde in Auseinandersetzung mit den Erwägungen des BFH-Beschlusses nicht hinreichend dargelegt, weshalb die vom Zivilrecht abweichende Fiktion des § 6 Abs. 2 ErbStG, wonach der Nacherbe Erbe des Vorerben wird, gegen Art. 14 GG verstößt. Hinsichtlich der Rüge einer Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes werde nicht aufgezeigt, im Vergleich zu welcher Gruppe diese Fiktion zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führt.

GG Art. 3 Abs. 1, Art 14; ErbStG § 6 Abs. 1 und 2; BGB §§ 2100, 2139.

StEd-Abrufnummer 7/2024

Einkommensteuer

Überentnahmen in einer doppelstöckigen Personengesellschaftsstruktur

BFH-Urteil vom 27. 9. 2023 – IV R 8/21 –.

Vorgehend: FG München, Entscheidung vom 18. 3. 2021 – 10 K 1984/18 – (EFG 2021, 1361).

1. Die betriebsbezogene Betrachtung im Rahmen des § 4 Abs. 4a des EStG gilt auch bei mehrstöckigen Personengesellschaftsstrukturen.

2. Die Übertragung eines Gewinns nach § 6b EStG auf einen anderen Rechtsträger führt mangels einlagefähigen Wirtschaftsguts für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG nicht zu einer – überentnahmемindernden – Einlage beim übertragenden Rechtsträger.

EStG §§ 4 Abs. 4a, 6b Abs. 1.

StEd-Abrufnummer 8/2024

Teilwertansatz bei börsennotierten „hybriden“ Anleihen ohne feste Laufzeit und ohne Kündigungsmöglichkeit des Gläubigers

BFH-Urteil vom 23. 8. 2023 – XI R 36/20 –.

Vorgehend: FG Berlin-Brandenburg, Entscheidung vom 22. 10. 2020 – 10 K 10021/17 – (EFG 2021, 189).

Bei börsennotierten verzinslichen Wertpapieren ohne feste Laufzeit, die von den Gläubigern nicht gekündigt werden können, liegt eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vor, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 v. H. der Anschaffungskosten bei Erwerb überschreitet.

EStG § 6 Abs 1 Nr. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 1 Nr. 1 Satz 3; KStG § 8 Abs. 1.

StEd-Abrufnummer 9/2024

Körperschaftsteuer

„Finanzielle Eingliederung“ bei qualifizierten Mehrheitserfordernissen

BFH-Urteil vom 9. 8. 2023 – I R 50/20 –.

Vorgehend: FG Düsseldorf, Entscheidung vom 24. 11. 2020 – 6 K 3291/19 F – (EFG 2021, 228).

Sieht die Satzung der Organgesellschaft für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung generell eine qualifizierte Mehrheit vor, muss der Organträger über eine entsprechend qualifizierte Mehrheit der Stimmrechte verfügen, um die Voraussetzung der finanziellen Eingliederung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG zu erfüllen.

KStG §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 17; AktG §§ 17 Abs. 2, 133 Abs. 1; GmbHG § 47 Abs. 1 und 4.

StEd-Abrufnummer 10/2024

Keine grenzüberschreitende Verlustverrechnung ohne tatsächliche Verlusttragung durch eine inländische Muttergesellschaft

BFH-Urteil vom 9. 8. 2023 – I R 26/19 –.

Vorgehend: Schleswig-Holsteinisches FG, Entscheidung vom 13. 3. 2019 – 1 K 218/15 – (EFG 2019, 1466).

Eine grenzüberschreitende Verrechnung von Verlusten einer ausländischen Tochtergesellschaft bei der inländischen Muttergesellschaft setzt voraus, dass die „Organschaft“ zuvor in dem Sinne faktisch „gelebt“ worden ist, dass die von der Tochtergesellschaft erwirtschafteten Verluste von der Muttergesellschaft nach den Vorgaben der anzuwendenden nationalen Regelungen tatsächlich getragen worden sind.

KStG §§ 14 Abs. 1 Satz 1, 17 Satz 1 Nr. 2; AktG § 291 Abs. 1; AEUV Art. 49, Art. 54, Art. 267; GewStG § 2 Abs. 2 Satz 2.

StEd-Abrufnummer 11/2024

Umsatzsteuer

Keine Durchschnittssatzbesteuerung bei entgeltlichem Verzicht auf ein vertragliches Lieferrecht

BFH-Urteil vom 23. 8. 2023 – XI R 27/21 –.

Vorgehend: FG Rheinland-Pfalz, Entscheidung vom 10. 6. 2021 – 6 K 2136/16 –.

Der Verzicht eines Landwirts auf ein vertragliches Lieferrecht (durch Zustimmung zur vorzeitigen Auflösung eines Vertrags über die Lieferung von Lebensmitteln) gegen „Abstandszahlung“ ist steuerbar und fällt nicht unter die Durchschnittssatzbesteuerung des § 24 UStG.

UStG §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 1 Satz 4, 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1; EGRL 112/2006 Art. 295 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, Art. 300 Nrn. 1 und 2, Art. 302, Art. 168 Buchst. a (= MwStSystRL).

StEd-Abrufnummer 12/2024

Grenzen der Pauschalbesteuerung für Landwirte; Besteuerung bei Sport-, Renn- und Turnierpferden

BFH-Urteil vom 13. 9. 2023 – XI R 37/22 –.

Vorgehend: Schleswig-Holsteinisches FG, Entscheidung vom 16. 11. 2022 – 4 K 20/21 – (EFG 2023, 299).

Die Durchschnittssatzbesteuerung des § 24 UStG findet auf den Verkauf von Sport-, Renn- und Turnierpferden keine Anwendung.

UStG § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2; EGRL 112/2006 Art. 296, Art. 300 Nr. 1, Art. 295 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, Anh. 7 Nr. 2 (= MwStSystRL).

StEd-Abrufnummer 13/2024

Abgabenordnung

Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzbehörden für die Grunderwerbsteuer

BFH-Urteil vom 8. 11. 2023 – II R 19/21 –.

Vorgehend: FG München, Entscheidung vom 15. 4. 2020 – 4 K 3055/19 –.

1. Für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzbehörden sind zwingend die amtlich bestimmten Formulare zu verwenden.

2. Das im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. 8. 2016 (BStBl I 2016, 662, Anlage 3) enthaltene „Beiblatt zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen“ ist nicht Bestandteil des amtlich bestimmten Formulars. Seine Verwendung ist nicht Voraussetzung für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzbehörden für die Grunderwerbsteuer.

AO §§ 80 Abs. 5 Satz 4, 80a Abs. 1 Sätze 1 und 2, 122 Abs. 1 Satz 4.

StEd-Abrufnummer 14/2024

Per E-Mail gestellter Kindergeldantrag formwirksam

BFH-Urteil vom 12. 10. 2023 – III R 38/21 –.

Vorgehend: FG Rheinland-Pfalz, Entscheidung vom 6. 7. 2021 – 5 K 1714/20 –.

1. Entgegen V 5.2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Dienstanweisung des Bundeszentralamts für Steuern zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz 2023 (DA-KG 2023) enthält § 67 Satz 1 EStG kein Unterschriftserfordernis.

2. An die Form eines Kindergeldantrags sind keine hohen Anforderungen zu stellen, da das Kindergeld der Wahrung des Grundsatzes der Steuerfreiheit des Existenzminimums und der Förderung der Familie dient.

AO §§ 87a Abs. 3 Sätze 1 und 2, 218 Abs. 1 Satz 2; EStG §§ 66 Abs. 3, 67 Satz 1, 70 Abs. 1 Satz 2; DA-KG 2023 Abschn. V 5.2 Abs. 1 Satz 1, Abs 1 Satz 2.

StEd-Abrufnummer 15/2024

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Anwendung des 90 v. H.-Einstiegstests bei Handelsunternehmen

BFH-Urteil vom 13. 9. 2023 – II R 49/21 –.

Vorgehend: FG Münster, Entscheidung vom 24. 11. 2021 – 3 K 2174/19 Erb – (EFG 2022, 343).

§ 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG ist dahingehend auszulegen, dass bei Handelsunternehmen, deren begünstigungsfähiges Vermögen aus Finanzmitteln im Sinne des § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG besteht und nach seinem Hauptzweck einer Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 EStG dient, für den dort verankerten sogenannten 90 v. H.-Einstiegstest die betrieblich veranlassten Schulden von den Finanzmitteln in Abzug zu bringen sind.

ErbStG §§ 13a Abs. 1 und 2, 13b Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 5 Satz 1, Abs. 4 Nr. 5 Satz 4; EStG § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; GG Art. 3 Abs. 1; AO § 42.

StEd-Abrufnummer 16/2024

Sonstiges

Einkünftekorrektur bei Produktionsverlagerung auf eine Schwestergesellschaft im Ausland

BFH-Urteil vom 9. 8. 2023 – I R 54/19 –.

Vorgehend: FG München, Entscheidung vom 26. 11. 2019 – 6 K 1918/16 – (EFG 2020, 764).

1. § 1 Abs. 1 AStG tritt gegenüber anderen Einkünftekorrekturvorschriften (hier: § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) grundsätzlich zurück und kommt nur dann und insoweit zur Anwendung, als die andere Norm in geringerem Umfang Einkünftekorrekturen anordnet (§ 1 Abs. 1 Satz 3 bzw. Satz 4 AStG).

2. Eine Gesamtbetrachtung einzelner Geschäftsvorfälle (hier: Materiallieferungen sowie rückläufige Erwerbe des bearbeiteten Materials) ist möglich, wenn eine Trennung der Vorgänge dem wirtschaftlichen Gehalt des Geschehens nicht gerecht würde.

3. Zur Berücksichtigung von Materialkosten eines Produktionsunternehmens im Rahmen der Kostenaufschlagsmethode, wenn der Auftraggeber die zu bearbeitenden Materialien zum Einstandspreis an das Produktionsunternehmen verkauft und nach Bearbeitung zurückkauft.

4. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Funktionsverlagerungsverordnung (FVerIV) setzt voraus, dass die Funktion ein organischer Teil eines Unternehmens ist, ohne dass ein Teilbetrieb im steuerlichen Sinn vorliegen muss. Dies setzt voraus, dass die Produktion für einen Kunden als eigenständige Produktion im Unternehmen und damit als organischer Teil des Unternehmens angesehen werden kann.

5. Der Einbezug von Plankosten ist am ehesten geeignet, der bei der Ermittlung von Verrechnungspreisen anzuwendenden sogenannten ex-ante-Betrachtung (s. a. § 1 Abs. 3 Satz 4 AStG) Rechnung zu tragen.

6. Zur Berücksichtigung von Standortvorteilen ist zunächst der Umfang der Standortvorteile zu bestimmen und anhand der jeweiligen Funktionen, Risiken, eingesetzten Wirtschaftsgüter und realistisch verfügbaren Handlungsalternativen eine Aufteilung vorzunehmen.

AStG § 1 Abs. 1 Sätze 1, 3, und 4, Abs. 3 Sätze 4, 5 und 9; FVerIV § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1; KStG § 8 Abs. 3 Satz 2.

StEd-Abbrufnummer 17/2024

VERWALTUNGSANWEISUNGEN

Umsatzsteuer

Auslaufen der ermäßigten Besteuerung von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG; Einführung einer Nichtbeanstandungsregelung für die Silvesternacht

BMF-Schreiben vom 21. 12. 2023 – III C 2 – S 7220/22/10001:009 –, DOK: 2023/1225280.

I.

Die zum 1. 7. 2020 als befristete Krisenmaßnahme eingeführte ermäßigte Umsatzbesteuerung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen läuft nach § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG mit

Ablauf des 31. 12. 2023 aus. Ab dem 1. 1. 2024 ist auf diese Umsätze nach § 12 Abs. 1 UStG der allgemeine Steuersatz in Höhe von 19 v. H. anzuwenden.

II.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird zugelassen, dass auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, die in der Nacht vom 31. 12. 2023 zum 1. 1. 2024 ausgeführt werden, der bis zum 31. 12. 2023 geltende ermäßigte Steuersatz von 7 v. H. angewandt wird.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

UStG § 12 Abs. 2 Nr. 15.

StEd-Abrufnummer 18/2024

Weitere Verwaltungsanweisungen im Überblick

Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse; Ländergruppeneinteilung ab 1. 1. 2024

BMF-Schreiben vom 18. 12. 2023 – IV D 5 – S 2285/19/10001:004 –, DOK: 2023/1199561.

Bezug: BMF-Schreiben vom 11. 11. 2020 (BStBl I 2020, 1212).

EStG §§ 1 Abs. 3 Satz 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3, 32 Abs. 6 Satz 4, 33a Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 Satz 2.

StEd-Abrufnummer 19/2024

Umsatzsteuer-Anwendungserlass; Änderungen zum 31. 12. 2023 (Einarbeitung von Rechtsprechung und redaktionellen Änderungen)

BMF-Schreiben vom 22. 12. 2023 – III C 3 – S 7015/22/10003:001 –, DOK: 2023/1151652.

UStAE.

StEd-Abrufnummer 20/2024

Umsatzsteuerliche Behandlung von Parkraumbewirtschaftungsverträgen; EuGH-Urteil vom 20. 1. 2022 – C-90/20 –

BMF-Schreiben vom 15. 12. 2023 – III C 2 – S 7100/19/10004:005 –, DOK: 2023/1150829.

UStAE Abschn. 1.3 Abs. 16b; EGRL 112/2006 Art. 2 Abs. 1 Buchst. c (= MwStSystRL).

StEd-Abrufnummer 21/2024

Amtliches Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfevereine; Erweiterung um eine Vertretungsbefugnis in Feststellungsverfahren und Anpassung des Merkblatts

BMF-Schreiben vom 11. 12. 2023 – IV D 1 – S 0202/22/10001:001 –, DOK: 2023/0666911.

Bezug: TOP 10 der Sitzung AO VI/2022.

AO §§ 179 ff.

StEd-Abrufnummer 22/2024

Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen

BMF-Schreiben vom 12. 12. 2023 – IV B 2 – S 1300/21/10024:005 –, DOK: 2023/0921455.

OECD-MA Art. 4, Art. 15, Art. 23; EStG §§ 50d Abs. 8 und 9; AO § 42.

StEd-Abrufnummer 23/2024

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung (DBA-Österreich); Konsultationsvereinbarung zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Auslegung der Grenzgängerregelung nach Art. 15 Abs. 6 und Art. 19 Abs. 1a DBA-Österreich

BMF-Schreiben vom 20. 12. 2023 – IV B 3 – S 1301-AUT/19/10006:008 –, DOK: 2023/1212180.

DBA-Österreich Art. 15 Abs 6, Art. 19 Abs. 1a.

StEd-Abrufnummer 24/2024

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-Schweiz); Ansässigkeitsbescheinigungen für Grenzgänger zum Zweck der Ermäßigung der Abzugsteuer nach Art. 15a Abs. 1 DBA-Schweiz und Arbeitgeberbescheinigung über die Nichtrückkehr

BMF-Schreiben vom 7.12. 2023 – IV B 2 – S 1301-CHE/21/10019:028 –, DOK: 2023/0807702.

DBA-Schweiz Art. 15a Abs. 1.

StEd-Abrufnummer 25/2024

Umsatzsteuervergünstigungen auf Grund des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut; Neuauflage der Liste der amtlichen Beschaffungsstellen

BMF-Schreiben vom 18. 12. 2023 – III C 3 – S 7492/19/10001:006 –, DOK: 2023/1177500.

NATO-TS Zabk.

StEd-Abrufnummer 26/2024

LITERATURAUSWERTUNG

Umsatzsteuer

Heinrichshofen, Der Menschenverstand siegt: EuGH kassiert wesentliche Aussagen des BMF-Schreibens vom 12. 4. 2022, UVR 2023, 373.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Behrens/Sparr, Vermeidbarkeit der Zuordnung von Logistik-Immobilien zum Verwaltungsmögen gemäß § 13b Abs. 4 Nr. 1 ErbStG, UVR 2023, 376.

Grunderwerbsteuer

Fleischer/Görnig, Grunderwerbsteuerrechtlicher Zurechnungserlass vom 16. 10. 2023 – die Doppelbesteuerung wird zur Wirklichkeit, Stbg 2023, 416.

Sonstiges

Beyme/Radunski, Zulässigkeit der zweitberuflichen Betätigung von Nicht-Steuerberatern, die Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sind, Stbg 2023, 433.

Schneider/Droll, Das neue Stiftungsrecht 2023 – Ein Startpunkt für eine Reform des Stiftungssteuerrechts?, UVR 2023, 364.

Strahl, Ertragsteuerliche Praxisprobleme, Stbg 2023, 401.

Warnke/Müller, Nachhaltigkeitsberichterstattung: Einblicke in die Anforderungen der finalen Berichterstattungsstandards und Neuerungen zur EU-Taxonomie-Verordnung, Stbg 2023, 426.

Service-Anforderung

Senden Sie mir bitte gegen Rechnung Materialien zu folgenden StEd-Abrufnummern:

Zusendung per Telefax/Email an: _____

(Datum/Unterschrift)

Die Service-Anforderung senden Sie bitte mit Angabe Ihrer Kundennummer an die Telefax-Nummer des Verlages 0 228 / 72 49 11 81 oder per E-Mail an info@stollfuss.de.

Hinweise

„BFH-Entscheidungen“, die im StEd vorabgedruckt sind, werden demnächst in der „Sammlung der Entscheidungen des BFH“ (BFHE) und in der „Höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung“ (HFR) veröffentlicht. Im StEd wiedergegebene FG-Entscheidungen erscheinen in der Regel in Kürze in den „Entscheidungen der Finanzgerichte“ (EFG) (alle im Stollfuß Verlag).

Steuer-Eildienst

Verlag: Stollfuß Verlag; Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Telefon (02 28) 7 24-0, Telefax (02 28) 72 49 11 81; Bankkonto: Sparkasse KölnBonn, IBAN DE08 3705 0198 1936 0827 32, BIC COLSDE33XXX. Druck und Verarbeitung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub).

Schriftleitung: Dipl.-Finw. Joachim Kraemer, Hauptstraße 61, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Telefon (088 21) 7 30 25 86, Telefax (088 21) 7 30 25 87. Redakteur: Ass.jur. Dipl.-Finw. Gilbert Harth

Stollfuß Verlag - Lefebvre Sarrut GmbH behält sich eine Nutzung ihrer Inhalte für das Text und Data Mining im Sinne von § 44b Urheberrechtsgesetz/KI-Training vor.

Bezugsbedingungen: Bestellung beim Verlag oder beim Buchhandel. – Postverlagsort: Bonn. Erscheint wöchentlich. Bezugspreis (einschl. USt): monatlich 52,70 €, Preis der Einzelnummer: 19,30 €; jeweils zuzügl. Versandkosten. Alle Zahlungen für den laufenden Bezug sind im Voraus fällig. Das Abonnement ist mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündbar. – Erfüllungsort: Bonn. – Muss die Zeitschrift aus Gründen, die durch den Verlag nicht vertreten sind, ihr Erscheinen unterbrechen oder einstellen, so hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Rückzahlung vorausbezahlter Bezugsgelder.

Bei Inanspruchnahme des Service-Dienstes wird für die erste Seite eine Gebühr von 3,78 € zzgl. Versandkosten und USt erhoben; für jede weitere Seite ist eine Gebühr von 1,54 € zzgl. Versandkosten und USt zu entrichten.

ISSN 0937 – 1680